

haltlichen Richtigkeit, die allerdings nach § 292 Abs 2 ZPO widerlegt werden kann. VwGH 11. 9. 2015, 2012/17/0130. *Anm: In diesem Fall ergab sich bereits aus der Zustellverfügung des Gerichts, dass der Beschluss über die Bestimmung der Kosten des Sachverständigen nicht an die Bf bzw deren Rechtsvertreter zugestellt wurde. Die Rechtskraftbestätigung konnte daher auch gar nicht beurkunden, dass der Beschluss der Bf zugegangen sei, da sie von der Zustellverfügung nicht umfasst war.*

E 23. Wird die **Gesetzmäßigkeit oder Richtigkeit der gerichtlichen Rechtskraftbestätigung** im Verfahren vor der Behörde bestritten, dann hat die Behörde diese Frage als **Vorfrage** zu behandeln; die endgültige normative Entscheidung über den Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (*hier: Beschluss nach § 2 Abs 2 GEG*) hat das Gericht zu treffen, das diese erlassen hat. Liegt eine normative rechtskräftige Entscheidung zu dieser Frage vor, sind die Behörden für ihre Verfahren daran gebunden. Solange eine solche Entscheidung nicht vorliegt, kann die Behörde eine solche Vorfrage selbst beurteilen. VwGH 11. 9. 2015, 2012/17/0130.

E 24. Wurde der Beschluss über die **Nachzahlung der Gerichtsgebühr** nach § 71 ZPO (Verfahrenshilfe) an eine Adresse zugestellt, an der die Nachzahlungsverpflichtete nicht (mehr) gemeldet war, so ist die Vorschreibung trotz **Rechtskraftbestätigung** des Gerichts nicht zulässig. BVwG 9. 1. 2017, W183 2138726-1/5E.

E 25. Die **Verfügung der Einhebung der Ordnungsstrafe** durch den Richter verfügt nach § 234 Abs 1 Z 1 Geo entbindet die Justizverwaltungsbehörde nicht davon, **selbständig zu prüfen**, ob die Entscheidung im Grundverfahren gegenüber dem Verpflichteten **rechtskräftig** geworden ist (*hier: aus der ZMR-Abfrage ergibt sich, dass der Verpflichtete im Zeitpunkt der Zustellung im Grundverfahren an der Zustelladresse keine Abgabestelle hatte*). BVwG 9. 11. 2016, W199 2122481-1/10E.

E 26. Wird der Gerichtsbeschluss, mit dem die Sachverständigengebühren bestimmt und die Ersatzverpflichtung ausgesprochen wurden, **statt dem ausgewiesenen Vertreter dem Bf selbst** zugestellt, ist die Zustellung unwirksam und die Vorschreibung unzulässig. BVwG 5. 1. 2017, W176 2122050-1/3E.

E 27. Hat das Landesgericht beschlussmäßig ausgesprochen, dass ein zahlenmäßig festgesetzter Betrag dem Sachverständigen aus Amtsgeldern ausbezahlt ist, und wurde die klagende Partei „zum Ersatz der aus Amtsgeldern berichtigten Gebühr“ dem Grunde nach verpflichtet, wurde damit über die Zahlungspflicht der sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach abgesprochen. BVwG 23. 10. 2015, W108 2110613-1/2E; VwGH Ra 30. 6. 2016, 2016/16/0034 (*Revision zurückgewiesen*).

II. Zum Einbringungsverfahren vor dem VAJu, BGBl I 2013/190:

A. Verfahrensrechtliche Entscheidungen

E 1. In der **Untätigkeit** einer Behörde kann keine Erledigung und damit auch kein Bescheid erblickt werden. VwGH 23. 2. 1989, 88/16/0106, ÖStZB 1989, 252; VwGH 28. 6. 1989, 88/16/0115; VwGH 18. 9. 2007, 2007/16/0140, ÖStZB 2008/293, 382.

E 2. Durch die Eröffnung **eines Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Zahlungspflichtigen tritt im Verwaltungsverfahren zur Vorschreibung von Gebühren und Kosten nach dem GEG **kein Verfahrensstillstand** ein. VwGH 25. 5. 2005, 2003/17/0237.

E 3. Die Durchführung einer **mündlichen Verhandlung** ist im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren auch unter dem Blickwinkel der EMRK **nicht erforderlich**. VwGH 26. 6. 2003, 2000/16/0305.

E 4. Für das Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren nach dem GEG gibt es das Rechtsinstitut der **Verfahrenshilfe** im Allgemeinen und die Begünstigung der Beigebung eines Verfahrenshelfers im Besonderen **nicht**. BMJ 11. 12. 2002, 301.315/1-I 7/2002; BMJ 13. 8. 2012, 301.491/0003-I 7/2012. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach dem den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe abweisenden Bescheid keines weiteren Zuwartens mit dem weiteren Vorschreibungsverfahren bis zum **Eintritt der Rechtskraft** dieses Bescheides. VwGH 29. 4. 2013, 2011/16/0045.

E 5. In den (administrativen) Verfahren nach dem GEG, die sich gegen einen (mündigen) **Minderjährigen** oder einen (beschränkt) Entmündigten (*nunmehr: eine Person, für die ein Sachwalter bestellt ist*) richten, können Zustellungen an diese Personen **keine Rechtswirkungen** auslösen; bis zur gesetzmäßigen Zustellung (an den gesetzlichen Vertreter) ist daher der Bescheid als noch nicht erlassen und damit als „Nichtbescheid“ anzusehen. Eine gegen einen „Nichtbescheid“ eingebrachte Beschwerde an den VwGH ist vom VwGH zurückzuweisen. VwGH 25. 11. 1983, 17/1416/78.

E 6. Eine im **Beschwerdeverfahren** vor dem VwGH ausgewiesene **Vollmacht** hat nicht zur Folge, dass die Behörde im fortgesetzten Verfahren ihren Bescheid zu Händen des Beschwerdevertreters zustellen muss. Diese Verpflichtung bestünde nur dann, wenn dieser bereits im vorangegangenen Verwaltungsverfahren gegenüber der Behörde Vertreter des Bf war und vom aufrechten Bestand dieses Vollmachtsverhältnisses auszugehen ist. VwGH 14. 2. 1983, 83/10/0053, AnwBl 1984/1938.

E 7. Ein **Zustellungsfehler** gilt im Anwendungsbereich des ZustellG als **geheilt**, wenn und sobald der dem Vertretenen zu Unrecht übermittelte Bescheid dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zukommt. VwGH 19. 9. 1986, 86/17/0120, ÖStZB 1987, 372.

E 8. War der Zahlungsauftrag nach dem Willen der Behörde **an den ehemaligen Verfahrenshelfer adressiert** und wurde diesem auch mit entsprechendem Rückscheinbrief zugestellt, tritt keine Heilung nach § 7 ZustG ein, selbst wenn der Zahlungsauftrag in der Folge tatsächlich dem Zahlungspflichtigen zugekommen ist. Gemäß § 7 ZustG in der Fassung BGBl I 1998/158 tritt nämlich bei Mängeln in der Zustellung nur dann eine Heilung ein, wenn das Schriftstück **dem von der Behörde angegebenen Empfänger** tatsächlich zugekommen ist. Sowohl in der Zustellverfügung der Behörde als auch auf dem Zustellstück selbst muss der richtige Empfänger genannt sein. An wen sich das Schriftstück inhaltlich richtet, ist dagegen nicht relevant. BMJ 13. 8. 2012, 301.491/0003-I 7/2012.

E 9. Legt das Vorbringen der Bf nahe, sie würde – unabhängig vom Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – routinemäßig Anträge auf Gebührenbefreiung stellen und allenfalls Berichtigungsanträge (*nunmehr: Vorstel-*

lungen) einbringen, so ist in einem jeglichen Verzicht auf die Vornahme einer eigenen Prüfung betreffend das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine **mutwillige Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte** zu erblicken. VwGH 29. 4. 2013, 2012/16/0136.

E 10. Maßgeblich für die **Befangenheit** bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe (§ 7 Abs 1 Z 3 AVG) ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln, sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden kann. Jeder Vorwurf einer Befangenheit hat konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Überdies ist die Relevanz des mit der behaupteten Befangenheit geltend gemachten Verfahrensfehlers aufzuzeigen. VwGH 29. 4. 2013, 2011/16/0045.

E 10a. Da die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid dem **Vorbringen** der Bf in ihrem Berichtigungsantrag **folgt**, kann sie davon ausgehen, dass die Entscheidungsgrundlagen außer Streit stehen, weshalb es **keines weiteren Ermittlungsverfahrens** bedarf. VwGH 16. 10. 2014, 2011/16/0223.

B. Bindung der Vorschreibungsbehörde an Entscheidungen der Gerichte

E 11. Die Vorschreibungsbehörde ist als Justizverwaltungsorgan an die Entscheidungen der Gerichte **gebunden**. VwGH 23. 5. 1986, 86/17/0083, AnwBl 1986/2499; VwGH 8. 9. 1988, 88/16/0130, AnwBl 1989/3112; VwGH 14. 5. 1992, 91/16/0029, AnwBl 1992/4302; VwGH 23. 9. 1994, 94/17/0314, ÖStZB 1995, 275; VwGH 16. 12. 1999, 99/16/0406, ÖStZB 2000/211, 245; VwGH 30. 9. 2004, 2004/16/0124, ÖStZB 2005/274, 354; VwGH 21. 9. 2005, 2003/16/0488, ÖStZB 2006/155, 191; VwGH 26. 9. 2006, 2006/16/0109, ÖStZB 2007/202, 271; uva.

E 12. Die **Bindung** an die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts ist auch dann gegeben, wenn die Entscheidung **offenkundig unrichtig** ist. VwGH 18. 3. 1985, 85/15/0110, AnwBl 1985/2202; VwGH 17. 2. 1995, 95/17/0016, ÖStZB 1995, 597; VwGH 18. 10. 2004, 2004/17/0111, ÖStZB 2005/544, 651; ua.

E 13. Die Vorschreibungsbehörde ist an den rechtskräftigen **Gebührenbestimmungsbeschluss** des Gerichts **gebunden**. VwGH 29. 3. 1990, 89/17/0081, ÖStZB 1991, 342.

E 14. Die Vorschreibungsbehörde darf als Verwaltungsorgan die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Richters nicht überprüfen; die Bekämpfung der **Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens** kann daher nur durch Ausschöpfung der im gerichtlichen Verfahren vorgesehenen Rechtsmittel verfolgt werden. VwGH 29. 3. 1990, 89/17/0081, ÖStZB 1991, 342.

E 15. Die **Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens** oder die Höhe der Sachverständigengebühren kann nur durch Ausschöpfung der im gerichtlichen Verfahren vorgesehenen Rechtsmittel bekämpft werden. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die Partei diesen Weg beschritten hatte, ihr

Rekurs gegen die Einholung eines Sachverständigengutachtens jedoch zurückgewiesen wurde. Es gibt, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen, **keine Rechtsvorschrift**, insb auch nicht Art 144 B-VG, die dem **Verfassungsgerichtshof** die Zuständigkeit einräumt, die **Richtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen**. VfGH 19. 3. 1980, B 428/76, Slg 8794.

E 16. Über die Höhe des Gebührenanspruchs des Sachverständigen hat allein das Gericht zu befinden. Die Bekämpfung der **Notwendigkeit** des Sachverständigengutachtens und der **Höhe der Sachverständigengebühren** kann daher nur durch Ausschöpfung der im gerichtlichen Verfahren vorgesehenen Rechtsmittel verfolgt werden. Die Vorschreibungsbehörde ist an den rechtskräftigen Gebührenbestimmungsbeschluss gebunden; eine allfällige **Mangelhaftigkeit** des **Sachverständigengutachtens** kann daher nicht im Vorschreibungsverfahren aufgerollt werden. VwGH 29. 3. 1990, 89/17/0164, ÖStZB 1991, 565; VwGH 20. 12. 1999, 98/17/0186.

E 17. Soweit ein Sachverständiger **unnötige Untersuchungen** angestellt haben sollte, kann dies die Höhe der Kostenvorschreibung nicht beeinflussen, weil insoweit die Rechtskraft des Gebührenbestimmungsbeschlusses bindet. VwGH 28. 11. 1974, 1544/74, AnwBl 1975/524.

E 18. Die Vorschreibungsbehörde ist an die Entscheidung des Gerichts über die Bewilligung der **Verfahrenshilfe gebunden** und kann die Voraussetzungen nicht selbständig prüfen. VwGH 30. 6. 1988, 88/16/0084, AnwBl 1989/3064; VwGH 8. 3. 1990, 90/16/0023, AnwBl 1990/3533; VwGH 12. 7. 1990, 90/16/0102, AnwBl 1990/3570; VwGH 20. 8. 1996, 96/16/0081, ÖStZB 1997, 468; ua.

E 19. Über die Rechtmäßigkeit der gerichtlichen **Kostenentscheidung** hat die Vorschreibungsbehörde nicht zu befinden. VwGH 23. 9. 1994, 94/17/0314, ÖStZB 1995, 275; VwGH 20. 11. 2002, 99/17/0204; VwGH 25. 5. 2005, 2003/17/0237, ÖStZB 2006/104, 131; VwGH 24. 4. 2007, 2003/17/0195; ua.

E 20. Soweit das Gericht selbst in seinem Beschluss – wenn auch **unzuständigerweise** – darüber entschieden hatte, dass die Sachverständigengebühr beim Bf einzubringen sei, war die Vorschreibungsbehörde daran **gebunden** und eine Überprüfung dieser Entscheidung des Gerichts im Vorschreibungsverfahren ausgeschlossen. VwGH 14. 2. 1986, 86/17/0022, ÖJZ 1986/441 F = AnwBl 1986/2498 = MietSlg 38.929; VwGH 23. 5. 1986, 86/17/0083, AnwBl 1986/2499; VwGH 31. 3. 1989, 89/17/0020, 0021, ÖStZB 1989, 471; VwGH 16. 10. 1992, 92/17/0229, ÖStZB 1993, 543.

E 21. Die Justizverwaltungsorgane sind an den rechtskräftigen **Pauschalkostenbestimmungsbeschluss** gebunden. VwGH 29. 4. 1992, 90/17/0231, ÖStZB 1993, 71.

E 22. Hat das Gericht mit rechtskräftigem Beschluss die **Pauschalkosten** und **Sachverständigengebühren** bestimmt, so sind die Verwaltungsbehörden daran gebunden; sie haben nicht über die Rechtmäßigkeit der gerichtlichen Kostenentscheidung zu befinden. VwGH 23. 9. 1994, 94/17/0314, ÖStZB 1995, 275; VwGH 25. 5. 1998, 98/17/0048, ÖStZB 1999, 119; VwGH 20. 11. 2002, 2002/17/0269.

E 23. Hat das Gericht rechtskräftig ausgesprochen, dass der nunmehrige Bf und eine zweite Partei des Gerichtsverfahrens **solidarisch** für die Gerichts-

kosten **haften**, so sind die im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Einwendungen des Bf gegen die Vorgangsweise und die Entscheidungen des Gerichts im Vorschreibungsverfahren nicht zu prüfen. VwGH 21. 4. 1997, 97/17/0086, ÖStZB 1998, 206.

E 24. Die das Gerichtsgebührenrecht vollziehenden Justizverwaltungsorgane sind an die Entscheidung des Gerichts über die Frage, ob es sich um ein „mittels **Klage** einzuleitendes gerichtliches Verfahren“ handelt oder nicht, gebunden. VwGH 28. 3. 1996, 95/16/0253; VwGH 16. 12. 1999, 99/16/0406, ÖStZB 2000/211, 245; VwGH 30. 9. 2004, 2004/16/0124, ÖStZB 2005/274, 354; VwGH 7. 9. 2006, 2006/16/0040; VwGH 26. 9. 2006, 2006/16/0029; ua.

E 25. Wenn ein Schriftsatz vom Gericht als **Berufung** behandelt wurde, haben die das Gerichtsgebührenrecht vollziehenden Justizverwaltungsorgane vom Vorliegen einer Berufung auszugehen. VwGH 16. 12. 1999, 99/16/0406, ÖStZB 2000/211, 245; VwGH 30. 9. 2004, 2004/16/0124, ÖStZB 2005/274, 354; VwGH 21. 9. 2005, 2003/16/0488, ÖStZB 2006/155, 191, VwGH 18. 3. 2013, 2010/16/0161.

E 26. Die mit der Vorschreibung von Gerichtskosten befassten Justizverwaltungsbehörden sind an den **Grundsatzbeschluss** des Gerichts gem § 2 Abs 2 GEG gebunden. VwGH 25. 5. 2005, 2003/17/0232, ÖStZB 2006/67, 91; VwGH 28. 8. 2007, 2007/17/0165, ÖStZB 2008/49, 56. Siehe auch die Erk in § 2 GEG E 136.

E 27. Die gerichtliche Entscheidung gem § 7 Abs 1 (dritter Satz) GEG (*nunmehr*: § 6b Abs 4 GEG) ist im Fall der **Einbringung von Geldstrafen** die gerichtliche Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe. Eine selbständige Prüfungsbefugnis der Justizverwaltung bezüglich der Rechtmäßigkeit der Verhängung der Geldstrafe besteht nicht. VwGH 13. 10. 2004, 2000/10/0033; ähnlich VwGH 23. 10. 2002, 2002/16/0185, 0184, 0157, 0183, ÖStZB 2003/398, 386.

E 28. Die Anordnung iSd § 234 Z 1 Geo ist dem Bereich der Rechtsprechung zuzuordnen und nicht jenem der Justizverwaltung. Die **Anordnung der Erlassung des Zahlungsauftrages** als Akt der **Rechtsprechung** kann im Justizverwaltungsweg nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden, weil dies gegen **Art 94 B-VG** verstieße. VwGH 22. 12. 2010, 2010/06/0173.

E 29. Die Gesetzmäßigkeit der durch Gerichtsbeschluss dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten **Zahlungspflicht darf nicht** mehr auf dem Weg des Verwaltungsverfahrens zur Einbringung der Forderung **aufgerollt** werden. VwGH 21. 2. 1951, 2884/50, SlgNF 342/F = JABl 1951, 48 = JBl 1951, 323 und 466; VwGH 27. 6. 1979, 1296/78; VwGH 26. 9. 1979, 2327, 2328/79, AnwBl 1980/1209; VwGH 21. 5. 1992, 89/17/0270, ÖStZB 1993, 71; VwGH 21. 4. 1997, 97/17/0086, ÖJZ 1998/95 F; VwGH 28. 4. 2003, 99/17/0025, ÖStZB 2004/16, 19; VwGH 14. 9. 2004, 2004/06/0074; ua.

E 30. Gegen den Zahlungsauftrag zur Einbringung einer wegen Verletzung der firmenbuchrechtlichen Offenlegungspflicht rechtskräftig verhängten **Zwangsstrafe** ist ein Berichtigungsantrag (*nunmehr*: eine *Vorstellung*) nur gegen eine unrichtige Bestimmung der Zahlungsfrist oder dagegen zulässig, dass der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichts nicht entspricht (*früherer Wortlaut des § 7 Abs 1 dritter Satz GEG*). Die Gesetzmäßigkeit

keit der durch die gerichtliche Entscheidung dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht darf nicht mehr im Wege des Verwaltungsverfahrens zur Einbringung der Forderung aufgerollt werden. Gleiches gilt für den Einwand, der Bf sei nicht mehr Geschäftsführer und damit nicht mehr „Adressat eines Erzwingungsverfahrens“; damit werden nämlich der Sache nach **Oppositionsansprüche**, also Einwendungen gegen den Anspruch, geltend gemacht. VwGH 27. 1. 2009, 2008/06/0227, RdW 2009/507, 526.

E 31. Die Rechtmäßigkeit von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die dem Zahlungsauftrag zugrunde liegen, kann im Justizverwaltungsweg nicht überprüft werden, was dem in **Art 94 B-VG normierten Grundsatz** entspricht (*die Bf hatte vorgebracht, dass die Geldstrafen das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens [nach § 355 EO] seien, das nicht den Anforderungen des Art 6 EMRK entspreche, weshalb der Zahlungsauftrag rechtswidrig sei*). VwGH 18. 12. 2008, 2008/06/0197. Ebenso VwGH 22. 12. 2010, 2010/06/0173 und 27. 1. 2011, 2010/06/0127 *im Fall der behaupteten Unvereinbarkeit einer Zwangsstrafe nach § 283 UGB mit dem Unionsrecht*.

E 32. Die Berichtigung in Ansehung von Beträgen, die in **Durchführung einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts** in den Zahlungsauftrag aufgenommen wurden, steht nur dann zu, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder wenn der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung nicht entspricht (*früherer Wortlaut des § 7 Abs 1 dritter Satz GEG*). VwGH 23. 5. 1986, 86/17/0083, AnwBl 1986/2499; VwGH 13. 10. 1988, 88/17/0058, AnwBl 1989/3092; VwGH 19. 1. 1990, 88/17/0100, AnwBl 1990/3506; VwGH 28. 4. 2003, 99/17/0025, ÖStZB 2004/16, 19; uva. Werden solche Gründe nicht vorgebracht, ist der Berichtigungsantrag (*nunmehr: die Vorstellung*) **zurückzuweisen**. VwGH 18. 12. 2008, 2008/16/0197.

E 33. Die Behauptung des Bf, er werde zu Unrecht zur Zahlung der Gebühren des **Sachverständigen** herangezogen, weil er die Einholung des **Gutachtens** weder beantragt noch sonst in irgendeiner Weise veranlasst habe und weil diese Maßnahme auch nicht in seinem Interesse stattgefunden habe, ist unbeachtlich. VwGH 19. 1. 1990, 88/17/0100, AnwBl 1990/3506.

E 34. Ein Beschluss des Gerichts nach § 21 Abs 2 GGG erzeugt erst dann eine Bindungswirkung, wenn der Gerichtsbeschluss **rechtskräftig** geworden ist (diese Voraussetzung liegt zB dann nicht vor, wenn der Gerichtsbeschluss nach § 21 Abs 2 GGG dem Verpflichteten nicht zugestellt werden konnte). VwGH 10. 3. 1988, 86/16/0222, ÖJZ 1989/134 F = AnwBl 1989/3026.

E 35. **Einwendungen gegen die Vollstreckung** iSd §§ 35f EO können nur auf Umstände gestützt werden, die nach dem Entstehen des Exekutionstitels (Zahlungsauftrags) eingetreten sind und die Ansprüche aus dem Titel zum Erlöschen gebracht haben (zB Zahlung) oder einer (weiteren) Vollstreckung entgegenstehen (zB Stundung der Zahlung). BMJ 13. 8. 2012, 301.491/0002-I 7/2012.

Rückzahlung¹⁾

§ 6c. (1) Die nach § 1 einzubringenden Beträge mit Ausnahme der Beträge nach § 1 Z 6 sind zurückzuzahlen

1. soweit sich in der Folge ergibt, dass überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet wurde und der Rückzahlung keine rechtskräftige Entscheidung entgegensteht;²⁾

2. soweit die Zahlungspflicht aufgrund einer nachfolgenden Entscheidung erloschen ist.³⁾

(2) Die Rückzahlung ist von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Beträge entrichtet hat, zu verfügen.⁴⁾⁵⁾ Insoweit sich jedoch der Rückzahlungsanspruch als nicht berechtigt erweist, ist er von der Behörde (§ 6) mit Bescheid abzuweisen.

(BGBl I 2015/19, Art 2 Z 14)

Bemerkungen zu § 6c GEG:

1) Die Verfahrensbestimmungen des § 30 Abs 2 bis 3a GGG über die Rückzahlung von Gerichtsgebühren, deren analoge Anwendung für Kosten auch schon bisher vertreten wurde, sollen in das GEG aufgenommen werden. Damit wird auch der Anspruch auf Rückzahlung von **Justizverwaltungsgebühren**, die nicht im GGG geregelt sind (etwa die Prüfungsgebühren nach § 28 Abs 2 des RAPG), umfasst (s zur bisher bestehenden Lücke etwa VwGH 30.1. 2008, 2007/16/0187). Zusätzlich wird die Bestimmung auch auf die Beträge nach § 1 Z 2 und 3 (Strafen) erweitert, sodass nun alle Beträge mit Ausnahme jener nach § 1 Z 6 (die für Dritte eingebracht werden und über die der Bund daher nicht zu disponieren hat) zurückgezahlt werden können. Bei **Strafen** ist zu beachten, dass eine Rückzahlung nur in Betracht kommen wird, wenn etwa offenkundig doppelt eingezahlt wurde (Z 1) oder wenn aufgrund einer Entscheidung des Strafgerichts die Zahlungspflicht erlischt (Z 2). **RV 366 BlgNR 25. GP.**

2) § 6c Abs 1 Z 1 GEG entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30 Abs 2 Z 1 GGG, nimmt aber nicht mehr darauf Bezug, ob der Betrag ohne Zahlungsauftrag entrichtet wurde, da auch Konstellationen denkbar sind, in denen aufgrund eines Zahlungsauftrags zu viel bezahlt wird (was bei der Vorschreibung zur ungeteilten Hand auch regelmäßig vorkommt). Andererseits soll – wie bisher – durch einen Rückzahlungsantrag ein bereits rechtskräftiger Zahlungsauftrag nicht mehr „ausgeholt“ werden können; Einwendungen gegen die Richtigkeit eines rechtskräftigen Zahlungsauftrags können daher nur noch im Wege der Wiederaufnahme geltend gemacht werden (**RV 366 BlgNR 25. GP.**)

3) Der Tatbestand des § 6c Abs 1 Z 2 regelt die **Rückzahlung wegen Erlöschens der Zahlungspflicht**, korrespondierend zu den Fällen des § 30 Abs 1 GGG über das Erlöschen einer Gebührenpflicht durch eine nachfolgende Entscheidung. Es kann sich dabei um eine Entscheidung im Grundverfahren handeln (zB wegen nachträglich gewährter Verfahrenshilfe), aber auch um das Erlöschen wegen Aufhebung des Zahlungsauftrags oder wegen Nachlasses oder Teilnachlasses iSd § 9 Abs. 2 GEG nach bereits erfolgter Gebühreinzahlung. Über § 30 Abs 1 GGG hinaus wird auch das Erlöschen nicht bloß einer Gebührenschuld, sondern auch der Zahlungspflicht einer Geldstrafe oder von Kosten wegen einer nachfolgenden Entscheidung im Grundverfahren erfasst (**RV 366 BlgNR 25. GP.**)

4) Auf das Verfahren zur Rückzahlung ist § 6b GEG anzuwenden, da § 6 Abs 1 GEG ausdrücklich auch Rückzahlungsanträge dem „Verfahren zur Einbringung“ zuordnet.

Siehe auch § 232 Geo:

Rückzahlung und Löschung

§ 232. (1) Sind Beträge zurückzuzahlen, so hat die Vorschreibungsbehörde (§ 209 Abs. 1) – ausgenommen in den Fällen des § 231 Abs. 2*) – die Rückzahlung mit der dafür vorgesehenen Zahlungsanweisung zu verfügen. Die Urschriften der Zahlungsanweisungen sind zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen; eine Ausfertigung ist der Buchhaltungsagentur des Bundes im Wege der Rechnungsführer/innen zu übermitteln; die Zahlungsempfänger/innen sind von der Rückzahlung zu verständigen.

(2) Soweit nach Übersendung des rechtskräftigen Zahlungsauftrags an die Einbringungsstelle (§ 218) die Zahlungspflicht erlischt, etwa wegen mittlerweile erfolgter Zahlung an die Behörde des Grundverfahrens, wegen nachträglicher Aufhebung oder Abänderung des Zahlungsauftrags oder wegen nachträglicher Erklärung der Uneinbringlichkeit (§ 235**), hat die Vorschreibungsbehörde (§ 209 Abs. 1) die Einbringungsstelle mit einer Lösungsverfügung unter Angabe des Grundes zu verständigen. Die Urschrift der Lösungsverfügung ist zum Gebühren- und Kostenakt des Grundverfahrens zu nehmen.

(3) Die Rechnungsführer/innen (die Einbringungsstelle) haben die Übereinstimmung der registermäßigen Erfassung mit HV-SAP zu prüfen und gegebenenfalls die Richtigkeit zu bestätigen. Weist die Zahlungsanweisung oder die Lösungsverfügung Mängel auf, so hat sie der Rechnungsführer (die Einbringungsstelle) der Vorschreibungsbehörde (§ 209 Abs. 1) zur Verbesserung zurückzustellen. Bestehen gegen die Richtigkeit der Verfügung Bedenken, so hat der Rechnungsführer (die Einbringungsstelle) die Vorschreibungsbehörde (§ 209 Abs. 1) darauf aufmerksam zu machen. Bei Meinungsverschiedenheiten hat der Rechnungsführer dem Gerichtsvorsteher, der Leiter der Einbringungsstelle dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien zu berichten.

*) im Falle eines Nachlasses; hier hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien über die Rückzahlung zu entscheiden; s § 9 GEG Bem 1.

***) abgedruckt unter § 9 GEG Bem 9.

5) BMJ Erl 22. 11. 2001, JMZ 18.009/207-I 7/2001 (Einführungserlass zur Euro-Gerichtsgebühren-Novelle), Punkt G (betreffend eine Änderung bei der Kontrolle von Zahlungsanweisungen und Lösungsverfügungen):

G. Rückzahlung von Gerichtsgebühren

In Abänderung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 17. 6. 1966, JMZ 11.263–8/66, wird die Zuständigkeit des Kostenbeamten zur eigenständigen Rückzahlung von Gerichtsgebühren erweitert. Ab Jahresbeginn 2002 bedarf der Kostenbeamte nur noch bei Gerichtsgebührenbeträgen über 1000 Euro der Unterschrift des Vorstehers oder Präsidenten des Gerichts bzw einer von diesem hiezu beauftragten Person.

Entscheidung zu § 6c GEG:

E 1. Wenn nach Zahlung des vorgeschriebenen Gebührenbetrags der noch innerhalb der Verjährungsfrist ergangene **Zahlungsauftrag vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben** wird, **erlischt dadurch nicht die Gebührenpflicht**. Es ist daher über die Rückzahlung bescheidmäßig abzusprechen, die nur berechtigt ist, wenn sich (*hier: aufgrund der Ermittlungen der belangten Behörde zur Wohnnutzfläche*) ergibt, dass überhaupt nichts oder ein geringerer Betrag geschuldet ist. In der Aufhebung des Zahlungsauftrags mit der Begründung, dass die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen und nachzuholen habe, kann nicht das Erlöschen der Gebührenschuld der vorgeschriebenen Gebühren gesehen werden. BVwG 30. 5. 2016, W108 2101763-1/3E.

Entscheidungen zum bisherigen § 30 GGG:

E 1. Was die Bf als **Prozesskostenschuldnerin** (aufgrund einer in Rechtskraft erwachsenen Kostenentscheidung des Berufungsgerichts) an den siegreichen Berufungsgegner leisten musste und geleistet hat, kann sie **nicht vom Bund im Wege eines Rückzahlungsantrags** zurückverlangen, und zwar selbst dann nicht, wenn der obsiegende Berufungsgegner die Pauschalgebühr unnötigerweise entrichtet hatte. Eine amtswegige Rückzahlung der Pauschalgebühr darf immer nur an diejenige Partei erfolgen, die die Pauschalgebühr entrichtet hat. VwGH 26. 6. 1997, 97/16/0207, ÖStZB 1998, 211; VwGH 22. 2. 2012, 2009/16/0140; ÖStZB 2012/388, 692. Die dem Bf **bewilligte Verfahrenshilfe** bezieht sich lediglich auf die Befreiung von der Entrichtung von ihm geschuldeter Gerichtsgebühren an den Bund, aber eben nicht auf den Prozesskostenersatz. Das Gesetz räumt der unterlegenen und deshalb kostenpflichtigen Partei kein Recht ein, einen Antrag auf Rückzahlung von ihr gar nicht entrichteter Pauschalgebühren zu stellen (*Zurückweisung des Rückzahlungsantrags als unzulässig*). VwGH 27. 9. 2012, 2010/16/0088, ÖStZB 2014/198, 366.

E 2. Der **Rückzahlung** einer bereits entrichteten (und zwar ohne vorangegangene Erlassung eines Zahlungsauftrags entrichteten) Pauschalgebühr kommt **keine normative Wirkung** zu. Eine solche Rückzahlung hindert also die spätere Vorschreibung der Gebühr nicht. VwGH 18. 6. 2002, 2002/16/0129, ÖStZB 2002/810, 1021.

E 3. Aus der Bestimmung des § 30 Abs 2 Z 1 GGG (*nunmehr: § 6c Abs 1 Z 1 GEG*) ist abzuleiten, dass die **Aktivlegitimation** für einen Rückzahlungsantrag ausschließlich derjenigen Person zukommt, die die *Gebühr entrichtet* hat oder in deren Namen die Gebühr an den Bund abgeführt worden ist, **nicht** aber der Person, die lediglich **in wirtschaftlicher Hinsicht** mit den Gerichtsgebühren belastet ist oder den Auftrag an einen anderen erteilt hat, einen die Gebührenpflicht auslösenden Tatbestand zu erfüllen. VwGH 22. 2. 2012, 2009/16/0140, ÖStZB 2012/388, 692.

E 4. Durch die **Abweisung eines Antrags auf Rückzahlung** von Gerichtsgebühren wird der Bf nicht zur Zahlung einer Gerichtsgebühr herangezogen, weshalb er durch einen solchen Bescheid nicht in seinem Recht verletzt werden kann, „nur bei Vorliegen eines gesetzlichen Gebührentatbestands und einer uns auferlegten Zahlungspflicht zur Zahlung einer Gerichtsgebühr herangezogen zu

werden“ (*Abweisung der Beschwerde als unbegründet*). VfGH 19. 6. 2013, 2013/16/0122.

E 5. Wurde für eine Klage **zweimal** die **Pauschalgebühr abgebucht**, so kann der Rückforderungsanspruch nicht mit Klage nach Art 137 B-VG, sondern nur mit Rückerstattungsantrag gem § 30 GGG (*nunmehr § 6c GEG*) geltend gemacht werden. VfGH 12. 6. 1995, A 5/95, AnwBl 1996/6151.

Vorstellung und Berichtigung

§ 7. (1) Wer sich durch den Inhalt eines Mandatsbescheids, der von einem Kostenbeamten (§ 6 Abs. 2) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, kann binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Behörde (§ 6 Abs. 1) erheben.¹⁾²⁾ In der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheids kann auch angeordnet werden, dass die Vorstellung bei der das Grundverfahren führenden Dienststelle einzubringen ist; auch in diesem Fall gilt aber die Einbringung bei der Behörde nach § 6 Abs. 1 als rechtzeitig. (*BGBI I 2013/190, Art 5 Z 5*)

(2) Verspätete und unzulässige Vorstellungen sind von der Behörde zurückzuweisen. Mit der rechtzeitigen Erhebung der Vorstellung tritt der Mandatsbescheid außer Kraft, soweit sich die Vorstellung nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrags richtet.³⁾ Die Behörde kann erforderlichenfalls Ermittlungen durchführen und hat mit Bescheid auszusprechen, ob und inwieweit eine Zahlungspflicht besteht; dabei ist sie nicht an die Anträge der Partei gebunden, sondern kann auch über eine weitergehende Zahlungspflicht absprechen. Liegt dem Mandatsbescheid ein Antrag zu Grunde, so hat die Behörde über diesen abzusprechen; die Frist nach § 73 Abs. 1 AVG beginnt mit dem Einlangen der Vorstellung. Bescheide nach diesem Absatz dürfen nicht vom Kostenbeamten nach § 6 Abs. 2 im Namen der Behörde erlassen werden. (*BGBI I 2015/156, Art 2 Z 4*)

(3) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf dem technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Ebenso kann die Behörde oder der nach § 6 Abs. 2 dazu ermächtigte Kostenbeamte Zahlungsaufträge, die irrtümlich erlassen wurden oder die sich wegen mittlerweile eingegangener Zahlung als unrichtig erwiesen haben, aufheben.⁴⁾ (*BGBI I 2013/190, Art 5 Z 5*)

(4) Die Bundesministerin für Justiz kann unrichtige Entscheidungen im Verfahren zur Einbringung von Amts wegen aufheben oder abändern, nach Ablauf der Verjährungsfrist (§ 8) sowie Bescheide über die Verhängung einer Ordnungs- oder Mutwillensstrafe aber nur zu Gunsten des Zahlungspflichtigen.⁵⁾ (*BGBI I 2013/190, Art 5 Z 5*)